

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1d4804e5-594e-3606-9c0a-40c10b45ac4f>

Bibliografie	
Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 75 StGB - Wirkung der Einziehung

(1) ¹Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über, wenn der Gegenstand

1. dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit gehört oder zusteht oder
2. einem anderen gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder andere Zwecke in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.

²In anderen Fällen geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit Ablauf von sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung auf den Staat über, es sei denn, dass vorher derjenige, dem der Gegenstand gehört oder zusteht, sein Recht bei der Vollstreckungsbehörde anmeldet.

(2) ¹Im Übrigen bleiben Rechte Dritter an dem Gegenstand bestehen. ²In den in [§ 74b](#) bezeichneten Fällen ordnet das Gericht jedoch das Erlöschen dieser Rechte an. ³In den Fällen der [§§ 74](#) und [74a](#) kann es das Erlöschen des Rechts eines Dritten anordnen, wenn der Dritte

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass der Gegenstand als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen ist, oder
2. das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

(3) Bis zum Übergang des Eigentums an der Sache oder des Rechts wirkt die Anordnung der Einziehung oder die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des [§ 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#).

(4) In den Fällen des [§ 111d Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung](#) findet § 91 der Insolvenzordnung keine Anwendung.

